

RS OGH 1988/9/6 11Os104/88 (11Os113/88), 13Os9/01, 15Os164/07t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.09.1988

Norm

StPO §267 B

Rechtssatz

Auch wenn die Anklageschrift keinen Endzeitpunkt der Tatzeit enthält, kann sie sich äußerstenfalls auf Taten beziehen, die bis zum Tag ihrer Abfassung begangen wurden. Eine zeitliche Erstreckung des sodann vom Gericht gefällten Schuldspruchs auch auf erst darnach begangene (andere oder gleichartige) Taten des Angeklagten ist im Sinn des § 267 StPO nur zulässig, wenn in der Zwischenzeit eine entsprechende Anklageausdehnung stattfand. Der Antrag des Staatsanwält in der Hauptverhandlung auf Schuldspruch "im Sinn der Anklageschrift" ist einer solchen Anklageausehnung nicht gleichzuachten, weil auch dadurch der von der Anklage umfasste Zeitraum nicht geändert wurde.

Entscheidungstexte

- 11 Os 104/88
Entscheidungstext OGH 06.09.1988 11 Os 104/88
Veröff: RZ 1989/37 S 91
- 13 Os 9/01
Entscheidungstext OGH 31.01.2001 13 Os 9/01
- 15 Os 164/07t
Entscheidungstext OGH 21.01.2008 15 Os 164/07t
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0098760

Dokumentnummer

JJR_19880906_OGH0002_0110OS00104_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at